

IN DIESER AUSGABE



1. Der Verlustbeitrag – Eingabe des entsprechenden Antrags ab 15.06.2020
2. Das Steuerguthaben auf Mieten kann ab sofort verrechnet werden
3. Ab Juli 2020 gilt ein neues Limit für Barzahlungen

1

Der Verlustbeitrag – Eingabe des entsprechenden Antrags ab 15.06.2020

Für MwSt.-Subjekte

Bereits mit unserer Newsletter 25/2020, unter Punkt 4, hatten wir über die Einführung und die Voraussetzungen zwecks Beanspruchung des Verlustbeitrags informiert.

Der Verlustbeitrag steht den MwSt.-Subjekten zu, welche eine unternehmerische oder freiberufliche oder landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die vom Notstand COVID-19 betroffen sind und deren Umsätze oder Vergütungen in der Steuerperiode 2019 die Grenze von Euro 5 Millionen nicht überschritten haben und deren Umsätze oder Vergütungen im April 2020 weniger als zwei Drittel der Umsätze und Vergütungen im April 2019 betragen.

Die Verfügung Nr. 230439/2020, im Internet abrufbar unter dem Link <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2533795/Provvedimento-contributo-fondo-perduto-10.06.2020.pdf/f7d4fcc0-5121-0db1-1ae6-4666e970735a>, enthält Informationen zur praktischen Anwendung, der Vorgehensweise und den Fristen zur Antragstellung auf die Zuerkennung des Verlustbeitrags (die Anfrage kann ab 15. Juni 2020 und bis zum 13. August 2020 übermittelt werden) und gibt zudem zusätzliche Hinweise hinsichtlich der Berechnung des Verlustbeitrags. Was Subjekte angeht, die ihre Tätigkeit nach dem ersten Januar 2019 aufgenommen haben, so können diese auf den Beitrag zurückgreifen, ohne die Anforderung des Ertrags-/Vergütungsrückgangs beachten zu müssen.

Die Verfügung setzt zudem fest, dass der Beitrag auch denjenigen gebührt, die ihre Tätigkeit im Jahr 2020 vor dem ersten Mai 2020 aufgenommen haben. Gemäß der Anweisungen zum Ausfüllen des Antrags steht der Beitrag dann nicht zu, wenn der Antragsteller eine MwSt.-Nr. hat, welche nach dem 30. April 2020 eröffnet worden ist, da die Bestimmung festlegt, dass der Zweck des Verlustbeitrags die Unterstützung der vom Notstand COVID-19 betroffenen Subjekte bezweckt. Die einzige von dieser Regel vorgesehene Ausnahme betrifft den Fall eines Erben, der eine MwSt.-Nr. eröffnet hat, um die Tätigkeit des Erblassers (natürliche Person) fortzuführen, der bereits vor diesem Zeitpunkt eine MwSt.-Nr. hatte.

Für diejenigen, die ihre Tätigkeit ab dem ersten Januar 2019 aufgenommen haben, wird der Beitrag im Verhältnis zum Umfang des Umsatzrückgangs festgesetzt. Für Subjekte, die ihre Tätigkeit vor April 2019 aufgenommen haben, und bei welchen die Differenz zwischen der Höhe der Umsätze und der Vergütungen im Monat April 2020 und der Höhe der Umsätze und der Vergütungen im Monat April 2019 negativ ist (bzw. der Betrag bezogen auf das Jahr 2020 niedriger ist als der entsprechende Betrag bezogen auf das Jahr 2019, da für diese Subjekte die 2/3-Anforderung nicht relevant ist), wird auf diese Differenz ein Prozentsatz von 20%, 15% oder 10% angewandt, je nach Höhe der im Jahr 2019 insgesamt erzielten Umsätze und Vergütungen (unbeschadet der Anerkennung des Mindestbeitrags, falls dieser höher sein sollte). Wenn die vorgenannte Differenz positiv oder gleich Null ist, entspricht der Beitrag dem Mindestbeitrag (1.000 Euro pro natürliche Person, 2.000 Euro für die anderen Subjekte). Beispiel: angenommen, die Tätigkeit wurde am ersten März 2019 aufgenommen und wies am Ende des Jahres einen Gesamtertrag von Euro 850.000 aus. Gemäß Anweisungen zum Ausfüllen des Antrags müssen die Umsätze zwecks Festlegung des Beitragsprozentsatzes des Jahres nicht pro rata temporis umgerechnet werden. Demzufolge, sollte der Umsatz im April 2020 gleich Null sein und der Umsatz für April 2019 Euro 85.000 betragen, ist die Differenz „negativ“, weshalb der Beitrag Euro 12.750 (15% von Euro 85.000) betragen wird.

Sollte die Tätigkeit hingegen nach April 2019 begonnen haben (z.B. am ersten Mai 2019), so wäre die Differenz, da kein Vergleich zum Umsatz April 2020 – 2019 herangezogen werden kann, gleich Null. In diesem Fall führen die Anweisungen aus, dass den diesbezüglichen Subjekten nur der Mindestbeitrag zusteht (Euro 1.000 für natürliche Personen, Euro 2.000 für die anderen Subjekte). Die Agentur der Einnahmen hat im Internet einen spezifischen Leitfaden veröffentlicht, der unter folgendem Link abrufbar ist:

https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida_FondoPerduto_DEF.PDF/26b96be1-b9ff-03d7-ccb5-6bef2d35a671.

Im Leitfaden der Agentur der Einnahmen sind die schrittweisen Anleitungen enthalten, wie der Online-Antrag auf Anerkennung des Verlustbeitrags zu stellen ist (sofern dieser Euro 150.000 nicht übersteigt). Bitte beachten Sie, dass der Zugang zu diesem Online-Portal auch mittels SPID (oder mittels FISCONLINE) oder aber mittels eines zugelassenen Vermittlers, wie unserem Büro, möglich ist, wobei der Antrag mittels Zugang zum Abschnitt „Rechnungen und Vergütungen“ auf der Seite der Agentur der Einnahmen gestellt werden muss.

Unser Büro kann für Sie, als zugelassener Vermittler, den Antrag auch über den telematischen Kanal ENTRATEL stellen.

Das Formular des Antrags sowie die genauen Anleitungen sind im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-10-giugno-2020>.

Allgemein und in praktischer Hinsicht gilt, dass der Verlustbeitrag für April 2020 berechnet werden kann, indem man zunächst den Betrag des Umsatzes der Monate April 2019/April 2020 vorliegen hat, welcher aus den Buchhaltungsaufzeichnungen zu entnehmen ist; sofern nicht bereits erfolgt, werden Sie von uns diesbezüglich kontaktiert werden, falls Ihnen dieser Beitrag zustehen sollte und um die notwendigen Daten für die Berechnung des Verlustbeitrags einzuholen. Diesbezüglich benötigen wir in jedem Fall die Mitteilung Ihres im April 2019 sowie im April 2020 erzielten Umsatzes.

Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir diese Überprüfung/Berechnung autonom vornehmen und Sie, falls Ihnen dieser Verlustbeitrag zustehen sollte, kontaktieren, da uns in diesem Fall die Umsätze der Monate April 2019/April 2020 bereits vorliegen.

Wir stehen in jedem Fall für weitere Informationen und Klärungen jederzeit gerne zur Verfügung.

2

Das Steuerguthaben auf Mieten kann ab sofort verrechnet werden

Für MwSt.-Subjekte

Bereits in unserer vorigen Newsletter 25/2020 hatten wir unter Punkt 5 über die Einführung des Steuerguthabens auf Mieten und die diesbezüglichen Anwendungsvoraussetzungen informiert.

Laut geltender Gesetzesbestimmung wird das Steuerguthaben im Umfang von 60% des monatlichen Betrages der Miete, des operativen Leasings oder der Pacht von Immobilien zu Gewerbezwecken gewährt, die zur Ausübung industrieller, gewerblicher, handwerklicher, landwirtschaftlicher, touristischer oder gewohnheitsmäßiger freiberuflicher Tätigkeit bestimmt sind; bei komplexen Dienstleistungsverträgen oder Betriebspachtverträgen, die mindestens eine Immobilie zur gewerblichen Nutzung einschließen, die zur Ausübung industrieller, gewerblicher, handwerklicher, landwirtschaftlicher, touristischer oder gewohnheitsmäßiger freiberuflicher Tätigkeit bestimmt ist, steht das Steuerguthaben in reduzierter Höhe von 30% der eingezahlten Pacht zu.

Mit Rundschreiben Nr. 14/2020, abrufbar im Internet unter dem Link <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2522866/Circolare+14+del+6+giugno+2020+Credito+Imposta+locazioni+DLRilancio+.pdf/06ca2faa-319d-f4dc-1b4b-0683e6152133>, hat die Agentur der Einnahmen erste Hinweise zur Interpretation und

Vorgehensweise für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens auf Mieten von gewerblichen Immobilien und Betriebspachtraten erteilt. Das Steuerguthaben steht auf die effektiv für die drei betreffenden Monate bezahlten Mietraten zu, wobei die Zahlung innerhalb Ende des Jahres 2020 und in jedem Fall vor der Verrechnung des Steuerguthabens oder vor der Abtretung dieses Steuerguthabens erfolgen muss.

Zwecks Inanspruchnahme des Steuerguthabens auf Mieten von Immobilien gemäß Art. 28 des Gesetzesdekretes 34/2020 müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein, zu welchen die Agentur der Einnahmen in ihrem Rundschreiben 14/2020 Klärungen erlassen hat. Die Steuerbegünstigung anwenden können jene Subjekte mit unternehmerischer, künstlerischer oder freiberuflicher Tätigkeit, welche Erträge oder Vergütungen von nicht mehr als Euro 5 Millionen erzielt hatten, bezogen auf die Steuerperiode vor Inkrafttreten des Gesetzesdekrets „Rilancio“. Da das Gesetzesdekret am 19. Mai 2020 in Kraft getreten ist, müssen die Subjekte mit Kalenderjahr hinsichtlich dieser 5-Millionen-Schwelle auf die am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Steuerperiode Bezug nehmen. Die Agentur der Einnahmen hat klargestellt, dass jene Subjekte, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf das vor dem am 19. Mai 2019 laufende Geschäftsjahr Bezug nehmen müssen.

Was die Berechnung der Ertrags-/Vergütungsschwelle angeht, hat die Agentur der Einnahmen geklärt, dass die 5-Millionen-Schwelle jedes Subjekt unter Beachtung der jeweiligen Ertragsbestimmungsregeln festzusetzen ist. Insbesondere für Subjekte, die nach dem Katasterertrag besteuern, muss die vorgenannte Schwelle unter Berücksichtigung der aus den Buchhaltungsunterlagen der am 31. Dezember abgeschlossenen Steuerperiode (Subjekte mit Kalenderjahr) hervorgehenden Erträge festgesetzt werden oder, in Ermangelung von Buchhaltungsunterlagen, unter Berücksichtigung des Umsatzes derselben Steuerperiode.

Hervorzuheben ist, dass Beherbergungs- und „Urlaub auf dem Bauernhof Betriebe“ unabhängig vom Ertrags- und Vergütungsumfang der vorherigen Steuerperiode auf die Begünstigung zurückgreifen können (Art. 28 Absatz 3 des Gesetzesdekretes 34/2020), folglich auch dann, wenn sie im Jahr 2019 einen Umsatz von über Euro 5 Millionen aufweisen. Art. 28, Absatz 5 des Gesetzesdekretes 34/2020 sieht vor, dass den Wirtschaftstreibenden das Steuerguthaben unter der Bedingung zusteht, dass diese im Bezugsmonat einen Ertrags- oder Vergütungsrückgang von mindestens 50% im Verhältnis zum selben Monat der vorherigen Steuerperiode erlitten haben (wir dürfen daran erinnern, dass diese Anforderung nicht die institutionelle Tätigkeit von Körperschaften betrifft). Zwecks Berechnungsverfahren zur Prüfung des Umsatz- oder Vergütungsrückgangs verweist das Rundschreiben Nr. 14/2020 auf die Klärungen im Rundschreiben Nr. 9/2020.

Insbesondere wird klargestellt, dass die Berechnung der entsprechenden Umsätze und Vergütungen der Monate März, April und Mai 2019 und der entsprechenden Monate 2020, welche zwecks Prüfung Umsatzrückgangs heranzuziehen sind, mit Bezugnahme auf die in den Monaten März, April und Mai verrechneten oder bescheinigten Operationen erfolgen muss, d.h. in Bezug auf jene Operationen, welche bei der periodischen MwSt.-Abrechnung der Monate März 2019 (verglichen mit März 2020), April 2019 (verglichen mit April 2020) und

Mai 2019 (verglichen mit Mai 2020) berücksichtigt worden sind, wobei zu diesen die Umsätze/Vergütungen, welche in diesen entsprechenden Monaten erzielt wurden, aber für Zwecke der MwSt. irrelevant sind, hinzuzuzählen sind. Das Bezugsdatum ist jenes der Durchführung der Operation, d.h. das Datum in welchem die Begleitrechnung oder der Tagesinkasso ausgestellt wurde, während für aufgeschobene Rechnungen das Datum des Transportdokuments oder der gleichwertigen, in der Rechnung angeführten Dokumente heranzuziehen ist. Gemäß Rundschreiben Nr. 14/2020 müssen z.B. bei der Berechnung des Umsatzrückgangs des Monats März 2020 bezogen auf den Monat März 2019, die in dem genannten Monat (innerhalb vom 15. des Monats) ausgestellten aufgeschobenen Rechnungen für Operationen, die im Monat Februar 2020 bzw. Februar 2019 vorgenommen wurden, ausgeschlossen werden, während die aufgeschobenen Rechnungen im Monat März 2020 bzw. März 2019, die innerhalb vom 15. April 2020 bzw. 2019 ausgestellt wurden, miteinbezogen werden müssen. Die Agentur der Einnahmen verweist zudem darauf, dass der Rückgang der Erträge oder Vergütungen Monat für Monat zu prüfen ist; das Steuerguthaben könnte auch nur für einen der betreffenden Monate Anwendung finden, in welchem der erforderliche Rückgang eingetreten ist.

Für nicht gewerbliche Körperschaften mit rein institutioneller Tätigkeit wurde klargestellt, dass die Prüfung des Umsatzrückgangs nicht für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens notwendig ist. Sollte die nicht gewerbliche Körperschaft in derselben Immobilie eine institutionelle und eine gewerbliche Tätigkeit durchführen, so wird das Steuerguthaben mit Bezug auf die Miete für beide Bereiche (institutionell und gewerblich) getrennt und unter Beachtung der unterschiedlichen Voraussetzungen berechnet. Hinsichtlich der Miete, die ausschließlich für die gewerbliche Tätigkeit bezahlt wurde, muss die Körperschaft beide Voraussetzungen prüfen (5-Millionen-Schwelle und Umsatzrückgang).

Da Steuerguthaben auf Mieten kann nur im Zusammenhang mit operativen Leasingverträgen zuerkannt werden: dies ist eine wichtige Klarstellung der Agentur der Einnahmen in ihrem Rundschreiben 14/E. Der Agentur der Einnahmen zufolge beabsichtigte der Gesetzgeber, sich nur auf so-genannte operative Leasingverträge (oder Nutzungsverträge) zu beziehen, da diese Art von Verträgen im Gegensatz zu den sogenannten Finanzleasingverträgen (bzw. übertragenden Leasingverträgen) die gleiche wirtschaftliche Funktion des "typischen" Mietvertrages haben. Die Steuergutschrift auf Mieten gilt also nicht für Mieten im Zusammenhang mit Finanzleasingverträgen (übertragenden Leasingverträge), bei denen grundsätzlich der Leasingnehmer die Risiken im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsgut trägt, weshalb diese den Kauf- und Verkaufsverträgen mit entsprechender Finanzierung gleichzustellen sind. Einige Zweifel bleiben bestehen, da die Agentur der Einnahmen eine einschränkende Interpretation tätigt, die von keiner Gesetzesbestimmung gestützt wird; die Bestimmung bezieht sich allgemein auf „Leasing“ und auch die operativen Leasingverträge sind typisch für bewegliche als auch für unbewegliche Güter.

Was die Nutzung der Begünstigung angeht, so kann das Steuerguthaben zur Verrechnung herangezogen werden, oder auch an Dritte abgetreten werden. Das Steuerguthaben kann –

nach erfolgter Bezahlung der Miete – zur Verrechnung über das Modell F24, gemäß Art. 17 des Gesetzesdekretes 241/97, herangezogen werden. Hierzu muss im Modell F24, das ausschließlich über den telematischen Dienst der Agentur der Einnahmen zu übermitteln ist, der Steuerkodex (codice tributo) „6920“ angeführt werden. Das Steuerguthaben kann auch über die Steuererklärung der Steuerperiode, in welcher die Mieten angefallen sind, genutzt werden. Im Fall der direkten Nutzung seitens des Mieters/Pächters müssen das zustehende Guthaben und die entsprechende Nutzung im Feld RU der Steuererklärung bezogen auf das Steuerjahr, in welchem die Ausgaben zu den begünstigten Mietzahlungen getätigt wurden, angeführt werden, wobei ebenfalls anzugeben ist, welches der über die Steuererklärung und welches der mittels Modell F24 verrechnete Anteil ist. Der eventuelle Restbetrag kann auf die darauffolgenden Steuerperioden vorgetragen werden und kann nicht als Rückerstattung beantragt werden. Das Rundschreiben führt aus, dass alternativ hierzu das Steuerguthaben dem Vermieter/Verpächter als „Miet-/Pachtzahlung“ abgetreten werden kann. Die Agentur klärt, dass in diesem Fall die Miete zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abtretung als bezahlt gilt. Anders ausgedrückt und angesichts der Absicht der gesetzlichen Bestimmung den Mieter/Pächter zu begünstigen, ist es möglich, das zustehende Steuerguthaben mittels Abtretung desselben an den Vermieter/Verpächter zu nutzen, wobei in diesem Fall lediglich die Zahlung der Differenz zwischen geschuldeter Miete und Steuerguthaben erfolgen muss (40% der Miete, da das Steuerguthaben 60% der Miete ausmacht oder im Falle der Betriebspacht muss 70% bezahlt werden).

Das Steuerguthaben kann auch an Dritte abgetreten werden, einschließlich an Banken/Kreditinstitute und sonstige Finanzmakler, mit der Möglichkeit einer darauffolgenden weiteren Abtretung. Die Umsetzungsrichtlinien dazu werden mittels Verfügung der Agentur der Einnahmen erlassen werden. Das Rundschreiben betont, dass dem Abtretungsempfänger, sollte der Nennwert des abgetretenen Guthabens den mit dem Abtretenden vereinbarten Preis übersteigen, ein beststeuerbarer Ertrag entsteht.

Wir arbeiten bereits an den entsprechenden Berechnungen und Simulationen und werden Sie, falls noch nicht erfolgt, im Falle eines möglichen Anspruchs auf dieses Steuerguthaben kontaktieren; wir benötigen in jedem Fall Ihre Umsätze der Monate März/April/Mai 2019 und der selben Monate des Jahres 2020, um die entsprechenden Berechnungen vornehmen zu können, sowie eine Kopie der bestehenden Miet- und Pachtverträge – falls nicht bereits von uns verwaltet – und der entsprechenden Zahlungsbelege der Mieten.

Für die Subjekte, deren Buchhaltung wir führen, werden wir diese Prüfung/Berechnung vornehmen und Sie bei Vorliegen des Anspruchs auf das genannte Steuerguthaben kontaktieren; wir verfügen bereits über die betreffenden monatlichen Umsatzzahlen und werden Sie, sollten wir nicht bereits die entsprechenden Miet- und Pachtverträge verwalten, hinsichtlich des Umfangs und der Zahlung der anteiligen Miete/Pacht für die drei betreffenden Monate kontaktieren.

Die Nutzung dieses Steuerguthabens auf Miete und Pacht erfolgt von unserem Büro aus vorwiegend zwecks Verrechnung der Einkommensteuern, die zu den nächsten Fälligkeiten Ende Juni/Juli 2020 zu bezahlen sind (unbeschadet eventueller Verlängerungen der Einzahlungsfristen der Steuern auf September).

Wir stehen in jedem Fall für weitere Informationen und Klärungen jederzeit gerne zur Verfügung.

3 Ab Juli 2020 gilt ein neues Limit für Barzahlungen

Für alle Kunden

Wir informieren unsere Kunden, dass ab Juli 2020 das neue Limit für zusammenhängende Bargeldzahlungen gilt, welche Euro 1.999,99 nicht übersteigen dürfen. Das Limit gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen/Körperschaften.

Für Zwecke der Buchhaltung bedeutet das, dass keine zusammenhängenden Tageseinnahmen/Zahlungen in bar registriert werden dürfen, welche den Betrag von Euro 1.999,99 übersteigen.

Wir ersuchen Sie, dieses Limit einzuhalten, um diesbezügliche Verwaltungsstrafen zu vermeiden.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

